

Gebundene Versicherungsvertreter

Gebundene Versicherungsvertreter sind Vermittler, die einen Agenturvertrag mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen mit Ausschließlichkeitsklausel haben (Ausschließlichkeitsvertreter). Sie bedürfen nach **§ 34d Abs. 7 GewO** keiner Erlaubnis, wenn

- sie ihre Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben und
- durch das oder die Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung aus ihrer Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Nach **§ 34d Abs. 10 GewO** sind sie aber verpflichtet, sich in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen.

Daneben besteht weiterhin die Pflicht, nach **§ 14 GewO** ein Gewerbe als Versicherungsvermittler beim örtlichen Gewerbeamt anzuzeigen.

1. Wahlrecht des gebundenen Versicherungsvertreters

Ausschließlichkeitsvertreter können wählen, ob sie sich als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach **§ 34d Abs. 1 GewO** oder über ihr Versicherungsunternehmen als gebundener Versicherungsvertreter nach **§ 34d Abs. 7 GewO** registrieren lassen. Eine Doppelregistrierung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus steht es ihnen frei, die Erlaubnis bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen, sich aber als gebundener Versicherungsvertreter nach **§ 34d Abs. 7 GewO** über das/die Versicherungsunternehmen registrieren zu lassen. Für die Erlaubniserteilung müssen dann sämtliche Voraussetzungen des **§ 34d Abs. 5 GewO** erfüllt werden, insbesondere ist der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung bzw. einer gleichwertigen Garantie erforderlich.

2. Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter nach **§ 34d Abs. 7 GewO**

Entscheidet sich der Ausschließlichkeitsvertreter dafür, sich über sein Versicherungsunternehmen registrieren zu lassen, wird er „als gebundener Versicherungsvertreter nach **§ 34d Abs. 7 GewO**“ in das Register eingetragen. Dafür ist keine Erlaubnis nach **§ 34d Abs. 1 GewO** erforderlich. Allerdings muss das Versicherungsunternehmen, für das er tätig ist, auch bereit sein, die uneingeschränkte Haftung zu übernehmen.

Merkblatt

Ihr Ansprechpartner:
Malina Zudrop
Lyn Miriam Anders
Nadine Niewöhner

Telefon:
0521 554-211
0521 554-210
0521 554-295

Fax:
0521 554-420

Stand: 08.03.2018

Gesamt: 3 Seiten

HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter erfolgt ausschließlich über das/die Versicherungsunternehmen, für das/die sie ausschließlich tätig sind. Nach § 80 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) haben das/die Versicherungsunternehmen auf Veranlassung der Versicherungsvertreter die für das Register erforderlichen Angaben der Registerbehörde mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung wird zugleich die uneingeschränkte Haftung nach § 34d Abs. 7 Nr. 2 GewO durch das/die Versicherungsunternehmen übernommen. Der Ausschließlichkeitsvertreter muss lediglich die Kosten der Registrierung tragen. Es gibt Versicherungsunternehmen, die diese Kosten für ihre Versicherungsvertreter übernehmen.

3. "Unechte Mehrfachagenten" / „Ventillösung“

"Unechte Mehrfachagenten" oder "Ventilvermittler" vermitteln Produkte verschiedener Versicherungsunternehmen, ohne mit allen durch ein Ausschließlichkeitsverhältnis vertraglich gebunden zu sein.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Sparten ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, aber in den übrigen Sparten auch konkurrierende Produkte verschiedener Versicherungsunternehmen vermitteln. Nach der neuen Rechtslage führt dies dazu, dass es sich um einen Mehrfachagenten handelt, der eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO benötigt und als Vertreter mit Erlaubnis zu registrieren ist.

Voraussichtlich wird es trotzdem Fälle geben, in denen "unechte Mehrfachagenten" über die Mitteilung eines Versicherungsunternehmen als gebundene Vertreter nach § 34d Abs. 7 GewO registriert werden. Es ist umstritten, ob die uneingeschränkte Haftung des haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmens auch die Schäden im Zusammenhang mit Geschäften aus dem Ventilgeschäft umfasst.

Stehen die Versicherungsprodukte dagegen nicht in Konkurrenz, kann sich der Vermittler als gebundener Versicherungsvertreter über die betroffenen Versicherungsunternehmen – die Haftungsübernahme aller dieser Versicherungsunternehmen vorausgesetzt – registrieren lassen. Dann wird er beispielsweise für die Versicherungssparte Krankenversicherung von Versicherungsunternehmen X und für die Versicherungssparte Lebensversicherung von Versicherungsunternehmen Y gemeldet.

4. Muss der als gebundene Versicherungsvertreter registrierte Vermittler der IHK seine Sachkunde nachweisen?

Nein. Lediglich Versicherungsmakler und -vertreter müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO bei der IHK ihre Sachkunde durch eine Sachkundeprüfung nachweisen.

Bei gebundenen Versicherungsvertretern überprüft die IHK das Vorliegen der Sachkunde bzw. der angemessenen Qualifikation nicht. Nach § 80 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dürfen Versicherungsunternehmen mit gewerbsmäßigen Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Abs. 7 GewO nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder nach § 34d Abs. 6 GewO von der Erlaubnispflicht befreit sind, nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die angemessene Qualifikation verfügen.

Das Gesetz trifft keine Regelungen, wie das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen sicherstellt, dass der Ausschließlichkeitsvertreter über angemessene versicherungsspezifische Kenntnisse verfügt. Ein bestimmter Wissensstand, wie er für die Sachkundeprüfung vorgeschrieben ist, wird nicht verlangt. Möglich sind hier neben der Sachkundeprüfung bei der IHK auch interne oder externe Schulungen.